

Informationen zur eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ab dem 01.01.2023

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU-Bescheinigung) wird ab dem 01.01.2023 den "gelben Schein" (ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ersetzen. Gesetzlich versicherte Beschäftigte erhalten von ihrem Arzt künftig keine Papierbescheinigungen zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit (AU) gegenüber dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ausgehändigt.

Die AU wird seitens der Ärzteschaft digital an die gesetzlichen Krankenkassen übermittelt. Diese werden in Form der eAU-Bescheinigung digital zum Abruf durch die Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgeber müssen die eAU-Bescheinigung digital abrufen.

Gesetzlich versicherte Beschäftigte müssen ihrem Arbeitgeber von da an keine Papier-Bescheinigung mehr vorlegen, sind jedoch grundsätzlich ab dem vierten Kalendertag ihrer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen und müssen somit wie bisher zum Arzt, der die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer feststellt. Der Arbeitgeber darf im Einzelfall sogar ab dem ersten Tag einer Krankmeldung ein Attest fordern (individuelle Meldefrist). Zusätzlich müssen alle Arbeitnehmer*innen im Fall einer Arbeitsunfähigkeit weiterhin unverzüglich die Vorgesetzten informieren. Sie sind nicht von der Anzeige- und Meldepflicht befreit, auch wenn von den Ärzten für gesetzlich Krankenversicherte keine Papier-AU für den Arbeitgeber mehr ausgestellt wird.

Privat versicherte Beschäftigte erhalten weiterhin eine Papier-AU vom Arzt ausgehändigt und müssen diese wie bisher analog an den Arbeitgeber weiterleiten.

Dies bedeutet für Arbeitnehmer*innen:

Alle Arbeitnehmer*innen müssen im Fall einer Arbeitsunfähigkeit weiterhin unverzüglich die Vorgesetzten informieren (per Mail oder Telefon). Sie sind nicht von der Anzeige- und Meldepflicht befreit, auch wenn von den Ärzten für gesetzlich Krankenversicherte keine Papier-AU für den Arbeitgeber mehr ausgestellt wird. Privat versicherte Arbeitnehmer*innen erhalten weiterhin eine Papier-AU vom Arzt ausgehändigt und müssen diese wie bisher analog an ihre Vorgesetzten weiterleiten.

Sobald die/der Arbeitnehmer*in beim Arzt war, muss erneut eine Meldung an die Vorgesetzten mit der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Auch eine Folgeerkrankung sowie der Dienstantritt nach Genesung muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Die Meldungen erfolgen an die Einrichtung, an welcher die/der Arbeitnehmer*in beschäftigt ist und werden von dort an das Dezernat 5 – Personal weitergeleitet. Es können keine Meldungen direkt von den Arbeitnehmern an das Dezernat 5 – Personal erfolgen.

Dies bedeutet für die Einrichtungen:

Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte informieren die Vorgesetzte unverzüglich über ihre Arbeitsunfähigkeit und suchen - sofern erforderlich - einen Arzt auf. Die Einrichtungen müssen (weiterhin) die Erkrankungen der Mitarbeiter*innen ohne ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit eigenständig dokumentieren, da diese Fälle nicht an das Dezernat 5 – Personal gemeldet werden.

Für die Meldung von ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeiten an das Dezernat 5 – Personal wird statt des bisherigen Papier-Formulars „Mitteilung über Arbeitsunfähigkeit“, die Meldung ab dem 01.01.2023 über das Excel-Formular („Mitteilung über Arbeitsunfähigkeit – ärztlich

festgestellte Arbeitsunfähigkeit“) erfolgen. Dieses, sowie das Formular zur Meldung von Folgeerkrankungen und Dienstantritte, sind auf der Website des Dezernats 5 – Personal zu finden (unter Formulare und Merkblätter). Nach Ausfüllen des Formulars, wird dieses von den Einrichtungen in eigener Verantwortung an eine eigens dafür eingerichtete Funktionsmailadresse gesendet (eAU-Meldung@uni-heidelberg.de). Die Meldung der AU darf ausschließlich von den Einrichtungen und nur über diese Funktionsmailadresse erfolgen. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit über das Excel-Formular erfolgt auch bei privat versicherten Beschäftigten. Da jedoch bei dieser Beschäftigten-Gruppe weiterhin eine Papier-AU ausgehändigt wird, muss bei der Meldung einer Arbeitsunfähigkeit über das Excel-Formular generell die Information angegeben werden, ob der/die Beschäftigte privat oder gesetzlich versichert ist. Außerdem muss wie bisher für privat Versicherte von den Einrichtungen die Versendung der eingehenden Papier-AU analog an das Dezernat 5 – Personal erfolgen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Ausland, Reha-Leistungen, Beschäftigungsverbote, Erkrankungen des Kindes und Wiedereingliederungen werden weiterhin auf dem bekannten Weg (Papierbescheinigungen) erfolgen.